



Tutorium WIPR III

Sachenrecht

Fallbesprechung

Dipl. Wirtschaftsjuristin
Christiane Uri, LL.M.

Schmalkalden, den 23.11.2011



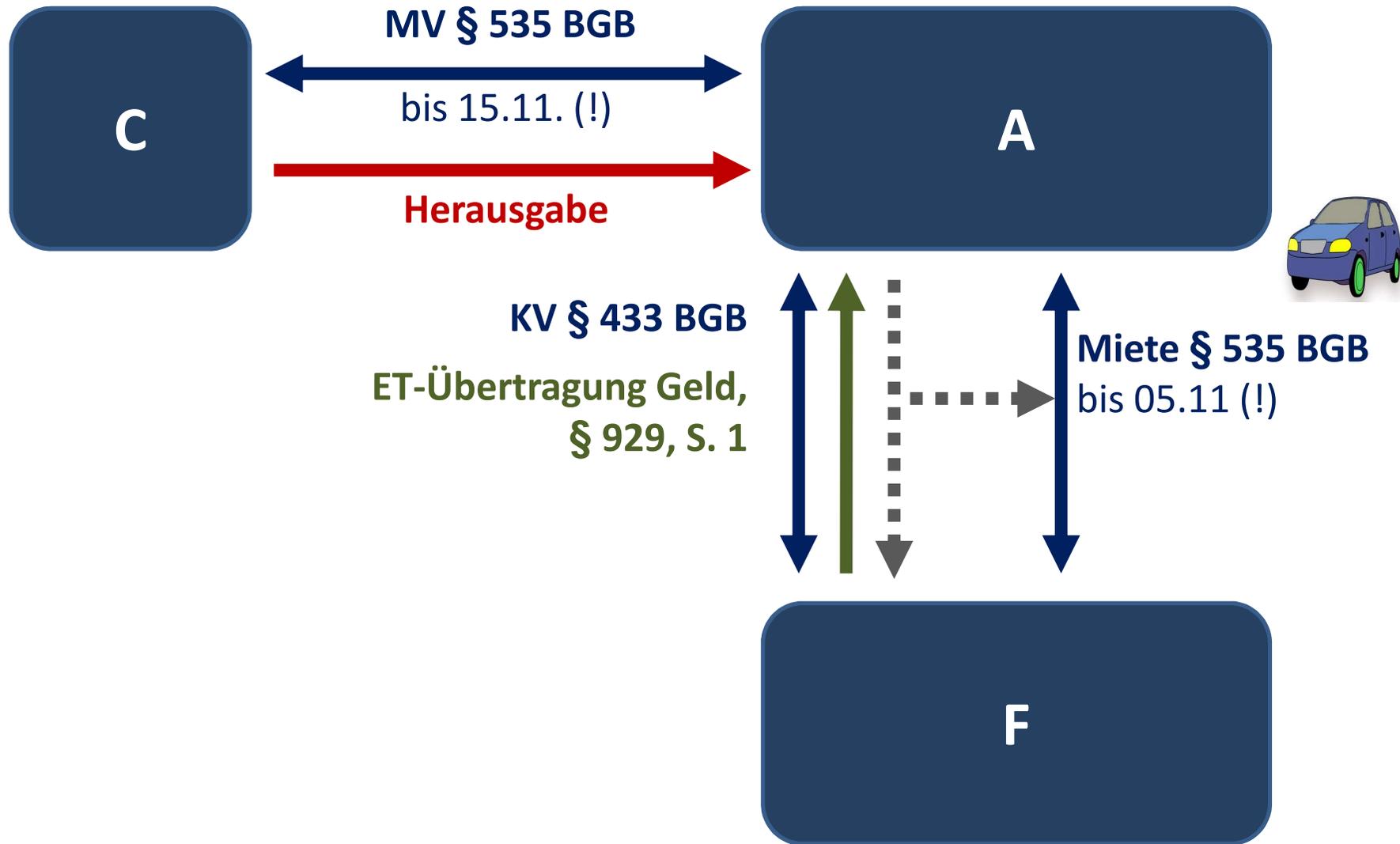
Fallbeispiel 3

Ein Auto auf Reisen

Der Komponist Charlie (C) vermietet sein Auto bis zum 15.11. an seinen Bruder Alan (A). Da dieser bekanntlich chronisch pleite ist, nutzt er die Gunst der Stunde und veräußert das Auto umgehend an seinen Freund (F), der glaubt, A sei Eigentümer des Autos. A und F einigen sich hinsichtlich des Eigentumsübergangs und F zahlt den Kaufpreis sofort. Da A das Auto noch benötigt, um mit seiner neuen Freundin einen mehrtägigen Ausflug zu machen, schließen die Parteien einen Mietvertrag, der bis zum 05.11. befristet ist. Nach Ablauf der Mietzeit verlangt F von A vergeblich die Übergabe des Autos. Am 16.11. verlangt C von A die Herausgabe des Autos.

Hat Charlie (C) gegen Alan (A) einen Herausgabeanspruch aus § 985?

Grafische Skizze



E gegen A Herausgabe des Autos gemäß § 985?

I. Anspruch entstanden?

1. Voraussetzungen des § 985

a) Tauglicher Herausgabegegenstand i. S. d. § 985 

b) **Anspruchsgegner (A) = Besitzer**

= Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (§ 854 Abs. 1) 

HIER (+)

c) **Anspruchssteller (C) = Eigentümer**

aa) ursprünglich (+)

bb) **Aber: Eigentumsverlust des C durch wirksamen Eigentumserwerb des F von A gemäß § 929 S. 1?**

= Erwerb des F vom Berechtigten A

Lösungsskizze

(1) Einigung über den Eigentumsübergang
= *dinglicher Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber* über den Eigentumsübergang

HIER (+)

(a) Einigung über den Eigentumswechsel

= unmittelbare Einigung zwischen F und A (+) ✓

(b) Inhalt der Einigung (+)

= keine besonderen Hinweise ✓

(c) Keine Unwirksamkeitsgründe (+)

= keine besonderen Hinweise ✓

(2) Übergabe nach §§ 929 S. 1 BGB

= Vollständiger *Besitzverlust des Veräußerers und Besitzerwerb des Erwerbers*, auf Veranlassung *des Veräußerers* zum Zwecke der Eigentumsübertragung

HIER (-) → eine Übergabe hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden (-)

(3) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des C durch wirksamen Eigentumserwerb des F vom Berechtigten A gem. § 929 S. 1 (-)

Lösungsskizze

cc) **Aber:** Eigentumsverlust des C durch Eigentumserwerb des F von A gemäß §§ 929 S. 1, 930?

= Erwerb des F vom Berechtigten A

(1) **Einigung (+)**, s.o. ✓

(2) **Übergabesurrogat („Übergabeersatz“)** nach § 930

(a) **Veräußerer muss Besitzer sein** ✓

HIER (+) → A ist unmittelbarer Besitzer geblieben

(b) **Besitzmittlungsverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber** ✓

= Rechtsgeschäftliches Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 868

HIER (+) → A und F haben einen Mietvertrag (§ 535) geschlossen, also ein Verhältnis i.S.d. § 868 vereinbart, wodurch F mittelbaren Besitz an dem Auto erlangt hat ✓

(c) **Fremdbesitzwille des Veräußerers** ✓

= Wille, für den Erwerber zu besitzen

HIER (+) → A wollte für F besitzen ✓

(d) **Zwischenergebnis:** Voraussetzungen des § 930 (+)

Lösungsskizze

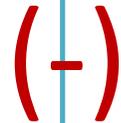
(3) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs
= keine der WEen darf widerrufen worden sein
HIER (+) → kein Widerruf



(4) (Verfügungs-)Berechtigung des Veräußerers

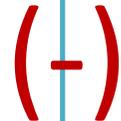
(a) Verfügungsbefugter Eigentümer

HIER (-) → A ist nicht Eigentümer



(b) Nichteigentümer, der gesetzlich Verfügungsbefugt ist oder der vom Berechtigten ermächtigt ist

HIER (-) → A ist nicht Ermächtigt nach § 185; eine sonstige Verfügungsbefugnis ist nicht ersichtlich



(5) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des C durch Eigentumserwerb des F vom Berechtigten A gemäß §§ 929 S. 1, 930 (-)

Lösungsskizze

dd) Aber: Eigentumsverlust des C durch Eigentumserwerb des F von A gem. §§ 929 S. 1, 930, 933

= gutgläubiger Erwerb des F vom Nichtberechtigten A nach den Voraussetzungen des §§ 933 und kein Ausschluss nach § 935 Abs. 1

(1) Einigung (+), s.o. ✓

(2) Übergabesurrogat („Übergabeersatz“) nach § 930 ✓

= Voraussetzung des § 930

HIER (+) → s.o.

(3) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs

= keine der WEen darf widerrufen worden sein

HIER (+) → s.o. ✓

(4) „Berechtigungsersatz“ des Veräußerers

(a) Rechtsgeschäftlicher Erwerb

= nicht durch gesetzlichen Erwerb

HIER (+) → Rechtsgeschäft liegt vor

Lösungsskizze

(b) Verkehrsgeschäft

= Gütertausch zwischen zwei Personen; nicht gegeben bei persönlicher oder wirtschaftlicher Identität des Übereignenden mit dem Erwerber

HIER (+) = Verkehrsgeschäft liegt vor



(c) Legitimation durch Rechtsschein des Besitzes gem. §§ 932 ff.

= beim gutgläubigen Erwerb nach §§ 929 S. 1, 930 (Besitzkonstitut), 933: Erwerber muss Sache „übergeben“ werden; **Übergabe i. S. v. § 929 S. 1 ist erforderlich**

HIER (-) → A hat das Auto nicht an F übergeben



(d) Zwischenergebnis: (bereits) Voraussetzungen des § 933 (-)

(5) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des C durch Eigentumserwerb des F vom Nichtberechtigten A gem. §§ 929 S. 1, 930, 933 (-)

ee) Zwischenergebnis: Anspruchsteller (C) ist Eigentümer (+)

d) Voraussetzungen des § 985 (+)

Lösungsskizze

2. Voraussetzungen des § 986

= Anspruchsgegner darf kein Recht zum Besitz haben

HIER (+) → die Mietzeit (Frist 15.11.) im Verhältnis C zu A ist abgelaufen



3. Zwischenergebnis: Anspruch entstanden (+)

II. Anspruch untergegangen?

Keine besonderen Hinweise

III. Anspruch durchsetzbar?

Keine besonderen Hinweise

HIER (+)

III. Ergebnis: C gegen A Herausgabe des Autos gem. § 985 (+)



Fragen?